

**Bebauungsplan „Hallenbad im Maulachtal“ Nr. E-2019-1B****Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen**

Stand: Frühzeitige Behördenbeteiligung (Anschriften vom 21.10.2019, Frist bis 22.11.2019)

	Träger öffentlicher Belange	erste Auslegung 04.11.2019 – 05.12.2019			Erneute Beteiligung		
		Umwelt- bezog.	Stellung- vom	Hinweise Anregungen Bedenken	Umwelt- bezog.	Stellung- vom	Hinweise Anregungen Bedenken
01	Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 21 Raumordnung	X	26.11.2019	Bedenken	X	14.07.2020	Bedenken
02	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	X	19.11.2019	Hinweis			
03	Regierungspräsidium Tübingen Landesbetrieb Forst BW	X	12.11.19	Hinweis			
04	Regionalverband Heilbronn-Franken	X	13.11.2019	Hinweis	X	16.07.2020	Hinweis
05	LRA – Bau- und Umweltamt	X	29.11.2019	Anregung			
06	Stadt Crailsheim, Untere Verkehrsbehörde				X	13.04.2021	Hinweis
07	Stadt Crailsheim, Stadtbrandmeister						
08	Stadtwerke Crailsheim						
09	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	X	05.11.2019				
10	Zweckverband Nordostwasserversorgung NOW	X	05.11.2019				
11	terranets bw GmbH	X	23.10.2019	Anregung			
12	Deutsche Telekom Technik GmbH						
13	unitymedia kabel bw	X	12.11.2019				
14	Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH	X	30.10.2019	Anregung			
15	Gemeindeverwaltung Frankenhardt						
16	Gemeindeverwaltung Satteldorf						
17	Gemeindeverwaltung Stimpfach	X	22.10.2019				
18	Gemeindeverwaltung Kreßberg						
19	Gemeindeverwaltung Fichtenau	X	29.10.2019				
20	Stadtverwaltung Ilshofen						
21	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst						
22	Stadtverwaltung Vellberg						
23	Geschäftsstelle Onolzheim						
24	Netze BW				X	14.01.2021	Bedenken

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich; nb=nicht berührt/betroffen

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 04.11.2019 bis 05.12.2019**Es wurden keine Stellungnahmen** von Seiten der Bürgerschaft **vorgebracht.**

Bebauungsplan „Hallenbad im Maulachtal“ Nr. E-2019-1B, Crailsheim- Onolzheim

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

01/1 - Regierungspräsidium Stuttgart vom 26.11.2019:

Raumordnung

Das Plangebiet liegt gemäß **PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)** Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 im **Regionalen Grünzug** „Raum Crailsheim“. Die wichtigsten Funktionen dieses Regionalen Grünzuges sind Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention, siedlungsnahe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft.

PS 3.1.1 Abs. 2 (Z):

„Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine abschließende Stellungnahme im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges nicht möglich. Es fehlen Angaben zu Größe und Lage der geplanten baulichen Anlagen. Inwiefern eine Ausformung bzw. eine Ausnahme in Bezug auf den betroffenen Regionalen Grünzug in Betracht kommt, ist auf Grundlage der bisher vorliegenden Informationen nicht möglich.

Ebenfalls wird das Plangebiet gemäß **PS 4.2.2.3 Abs. 2 (Z)** Regionalplan oberirdisch durch eine **Hochspannungsfreileitung** und unterirdisch durch eine **Trasse für Ferngasleitung** gequert.

PS 4.2.2.3 Abs. 2 (Z):

„In Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.“

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind alle Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Raumordnung

Kenntnisnahme, dass eine abschließende Stellungnahme bezüglich des Regionalen Grünzuges erst mit den Angaben zur Größe und Lage der geplanten Anlagen erfolgen kann.

Das ursprünglich in das Bebauungsplanverfahren eingebrachte Plangebiet umfasste eine Größe von ca. 5,1 ha und beinhaltete den gesamten Freibadbereich einschließlich Liegewiese, Freizeitbereich sowie den Parkplatz und die Fahrradabstellfläche. Da jedoch keine Änderungen in diesen Bereichen vorgesehen werden, wird das Plangebiet auf die Fläche begrenzt, auf der das Vorhaben „Neubau des Hallenbads“ verwirklicht werden soll.

Das Plangebiet wurde zum Entwurf auf das eigentliche Vorhaben reduziert, so dass das Plangebiet nun nur noch 0,88 ha beträgt. Auf die Bebauungsplanbegründung wird verwiesen.

Die Hochspannungsfreileitung der Netze BW GmbH wurde im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Zunächst lag die Planung des Hallenbades innerhalb des 30m breiten Schutzstreifens. Durch eine überarbeitete Planung wird die Leitungstrasse nicht mehr tangiert.

Durch die veränderte Abgrenzung des Plangebietes wird die Gasleitung und der entsprechende Schutzstreifen durch die Planung nicht mehr tangiert.

01/2 - Regierungspräsidium Stuttgart vom 26.11.2019:

Ferner liegt das Plangebiet gemäß **PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z)** Regionalplan in einem **Vorbehaltsgebiet für Erholung**.

PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z):

„In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die naturräumlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

In Anbetracht der vorgelegten vorläufigen Begründung sowie der fehlenden textlichen und zeichnerischen Festsetzungen kann eine abschließende Stellungnahme derzeit nicht abgegeben werden. Insofern bestehen aus raumordnerischer Sicht **noch Bedenken** gegen die Planung.

Das Vorbehaltsgebiet der Erholung wird in der Planung berücksichtigt.

Kenntnisnahme, dass eine abschließende Stellungnahme aus raumordnerischer Perspektive zum Verfahrensstand „Vorentwurf“ nicht möglich war und daher noch Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Die Planung wird zur Offenlage hinlänglich konkretisiert.

01/3 - Regierungspräsidium Stuttgart

Ergänzung vom 14.07.2020

Raumordnung

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 26.11.2019 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren haben Sie uns freundlicherweise zusätzliche Unterlagen zum geplanten neuen Hallenbad im Bereich des Standortes des bestehenden Freibades im Maulachtal übersandt.

Im weiteren Verfahren bitten wir um Abarbeitung der in unserer Stellungnahme vom 26.11.2019 vorgetragenen Anmerkungen und Hinweise. Ergänzend bitten wir um Darstellung der Lage und Größe der erforderlichen zusätzlichen Besucherparkplätze für den geplanten Neubau des Hallenbades in den Planunterlagen.

Insofern halten wir unsere Stellungnahme vom 26.11.2019 vollinhaltlich aufrecht; es bestehen aus raumordnerischer Sicht somit **weiterhin Bedenken** gegen die vorgelegte Planung.

Raumordnung

Im Rahmen des Verfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden keine zusätzlichen Besucherparkplätze dargestellt.

Das Plangebiet ist eng um das Bauvorhaben „Hallenbad“ gesetzt, die östlich angrenzenden Stellplätze bleiben unberücksichtigt.

Aus dem Synergieeffekt der ganzjährigen Nutzung resultiert zunächst kein erhöhter Stellplatzbedarf, da sich die Hallenbadnutzung auf das Winterhalbjahr konzentriert, während das Hallenbad weiterhin in den Sommermonaten zur Schwimm- und Freizeitgestaltung der Crailsheimer dient.

Kenntnisnahme, dass aus raumordnerischer Sicht weiterhin Bedenken bestehen.

02/1 - RP Freiburg, Landesamt für Geologie vom 19.11.2019:

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Mittelkeuper; frühere Bezeichnung: Gipskeuper).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Geotechnik

Berücksichtigung:

Die Hinweise des Landesamtes für Geologie zur Geotechnik wurden in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen.

Boden

Wird zur Kenntnis genommen.

Mineralische Rohstoffe

Wird zur Kenntnis genommen.

02/2 - RP Freiburg, Landesamt für Geologie vom 19.11.2019:

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Grundwasser

Wird zur Kenntnis genommen.

Bergbau

Wird zur Kenntnis genommen.

Geotopschutz

Wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Hallenbad im Maulachtal“ Nr. E-2019-1B, Crailsheim- Onolzheim

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

**03 - Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Forst,
vom 12.11.2019**

Der Geltungsbereich beinhaltet keine Waldflächen. Nördlich grenzen an den Geltungsbereich jedoch auf den Flurstücken Nr. 3091/1 und 2889/6 Waldflächen nach § 2 LWaldG an (Stadtwald Crailsheim). Diese angrenzenden Waldflächen sind als Erholungswald Stufe 1 und Bodenschutzwald gemäß Waldfunktionenkartierung nach LWaldG ausgewiesen.

Laut der derzeitigen Planung wird zu den angrenzenden Waldbeständen der gesetzlich eingeforderte Mindestabstand zwischen Wald und Gebäuden gemäß § 4 LBO eingehalten, die höhere Forstbehörde bittet um entsprechende grundsätzliche Beachtung im weiteren Verfahren.

Ebenfalls wird um Beteiligung der unteren und höheren Forstbehörde im weiteren Verfahren nach Festsetzung der Baugrenzen gebeten.

Kenntnisnahme, dass kein Eingriff in die angrenzenden Waldflächen vorliegt.

Der Abstand gemäß § 4 LBO wird weiterhin beachtet

Der Landesbetrieb Forst wird weiterhin an der Planung beteiligt und zur Offenlage wird der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan konkretisiert. Für das Vorhaben gibt es bereits Planungen des Architekturbüros Planteam Ruhr aus Gelsenkirchen. Diese sind aus einer Machbarkeitsstudie entwickelt und sehen die Integration des Hallenbad-Neubaus in das bestehende Freibad vor. Um die Umsetzung dieser Planung zu gewährleisten, erfolgt die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. § 12 BauGB.

04/1 - Regionalverband Heilbronn-Franken vom 13.11.2019:

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Vorhaben liegt im Randbereich des Regionalen Grünzugs „Raum Crailsheim“ (Plansatz 3.1.1). Der Regionalverband Heilbronn-Franken kann das Vorhaben als Ausformung des Regionalen Grünzuges im Rahmen der Bauleitplanung mittragen, sofern der Neubau des Hallenbades im Bereich der bestehenden Gebäude umgesetzt wird und die vorhandenen Freiflächen und Grünanlagen im Plangebiet erhalten bleiben. Im Rahmen der Umweltprüfung sollte eine Auseinandersetzung mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges – hier insbesondere Naturschutz und Landschaftsplanung, Hochwasserretention, siedlungsnaher Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft – erfolgen und im Umweltbericht dargelegt werden. Desweiteren sollte der Umweltbericht Aussagen zu den geprüften Alternativstandorten enthalten und die Standortwahl begründen.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Kenntnisnahme, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken die Planung mittragen kann.

Die Planung des Hallenbades wird zum überwiegenden Teil auf den Grundflächen des bestehenden Freibadgebäudes - Umkleiden, Kiosk; Technik -umgesetzt. Die Zunahme der versiegelten Fläche ist äußerst gering.

Auf die Bebauungsplanbegründung wird verwiesen.

Die Freiflächen und Grünanlagen, die im Geltungsbereich des Vorentwurfs vorhanden waren fallen aus der Abgrenzung heraus. Im Resultat bleiben diese Flächen dementsprechend unberührt. Das ursprünglich in das Bebauungsplanverfahren eingebrachte Plangebiet umfasste eine Größe von ca. 5,1 ha und beinhaltete den gesamten Freibadbereich einschließlich Liegewiese, Freizeitbereich sowie den Parkplatz und die Fahrradabstellfläche. Da jedoch keine Änderungen in diesen Bereichen vorgesehen werden, wird das Plangebiet auf die Fläche begrenzt, auf der das Vorhaben „Neubau des Hallenbades“ verwirklicht werden soll. Das Plangebiet umfasst somit eine Größe von ca. 0,88 ha.

Hinsichtlich Darlegung Umweltbericht und Alternativstandorte wird auf die Bebauungsplanbegründung verwiesen.

Den Belangen des Vorranggebietes zur Erholung wird in der Abwägung auch zur Offenlage des Entwurfs Rechnung getragen.

Bebauungsplan „Hallenbad im Maulachtal“ Nr. E-2019-1B, Crailsheim- Onolzheim

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

04/2 - Regionalverband Heilbronn – Franken

Ergänzung vom 16.07.2020

Wir halten unsere o.g. Stellungnahme vollständig und unverändert aufrecht und bitten um Abarbeitung der von uns im Rahmen der Umweltprüfung geforderten Auseinandersetzung mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges – hier insbesondere Naturschutz und Landschaftsplanung, Hochwasserretention, siedlungsnahe Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft. Außerdem sollten die Unterlagen Aussagen zu den geprüften Alternativstandorten enthalten und die Standortwahl begründen.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Durch die geplante Kombination des Hallenbades mit der bestehenden Freibadnutzung wird die zusätzliche Flächenversiegelung gering gehalten und die Gebäudegrundfläche wird lediglich geringfügig in nördlicher Richtung über die bereits bestehenden Gebäude (Umkleide, Technik, Kiosk) erweitert. Die übrige Flächenversiegelung entspricht der bereits bestehenden Versiegelung.

Mit der vorliegenden Planung wird den Vorgaben des Regionalverbands Rechnung getragen.

Durch die vorliegende Planung wird die Erholungsinfrastruktur ausgebaut und somit das Erholungspotential gesteigert. Die Nutzungsfähigkeit des Vorbehaltsgebiets für Erholung wird sichergestellt und durch die Möglichkeit der ganzjährigen Nutzung an aktuelle Bedürfnisse angepasst. Die Flächenversiegelung orientiert sich an der bestehenden Bebauung, so dass keine Beeinträchtigung der Erholungsräume entsteht.

Der Regionalverband wird im weiteren Verfahren beteiligt. Zu gegebener Zeit nach der Auslegung gemäß § 3 Abs 2 BauGB, wird das Abwägungsergebnis mitgeteilt.

Bebauungsplan „Hallenbad im Maulachtal“ Nr. E-2019-1B, Crailsheim- Onolzheim

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

05/1 - Landratsamt Schwäbisch Hall vom 29.11.2019:

Untere Naturschutzbehörde:

Durch das o.g. Vorhaben sollen die Flächen des bestehenden Freibades in Crailsheim überplant werden. Zum derzeitigen Verfahrensstand legen weder Relevanzeinschätzung, saP oder ein Umweltbericht vor. Bis Vorliegen der Beurteilungsrelevanten Unterlagen muss die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zurückgestellt werden.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes liegt das gesetzlich geschützte Biotop „168261270114 – Feldhecke III NW Onolzheim“, welches durch die Planung nicht beeinträchtigt werden darf. Sollten Eingriffe unumgänglich werden, ist ein Antrag auf Ausnahme bezüglich des Eingriffs in das Biotop zu stellen.

Unmittelbar östlich angrenzend an den Geltungsbereich liegt die gesetzlich geschützte magere Flachland-Mähwiese „6500012746116812 - Mähwiese am „parc vital“ westlich von Crailsheim“. Diese darf durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Sollten externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.

Untere Naturschutzbehörde

Das ursprünglich in das Bebauungsplanverfahren eingebrachte Plangebiet umfasste eine Größe von ca. 5,1 ha und beinhaltete den gesamten Freibadbereich einschließlich Liegewiese, Freizeitbereich sowie den Parkplatz und die Fahrradabstellfläche. Da jedoch keine Änderungen in diesen Bereichen vorgesehen werden, wird das Plangebiet auf die Fläche begrenzt, auf der das Vorhaben „Neubau des Hallenbads“ verwirklicht werden soll. Das Plangebiet umfasst somit eine Größe von ca. 0,88 ha.

Hinsichtlich Darlegung Umweltbericht und Alternativstandorte wird auf die Bebauungsplanbegründung verwiesen.

Die Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat sich nach dem Verfahrensstand Vorentwurf auf weniger als 0,9 ha verringert. Dadurch fällt das geschützte Biotop aus dem Plangebiet, wodurch eine negative Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Die Flachland-Mähwiese wird durch das in seiner Fläche deutlich verringerte Vorhaben ebenfalls nicht tangiert. Negative Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Durch den Neubau des Hallenbads ergeben sich im Vergleich zur Bestandsbebauung des Freibads lediglich geringe Änderungen der Flächeninanspruchnahme (auf die Abb. 2 in der Bebauungsplanbegründung, Gegenüberstellung Bestand und Planung, wird verwiesen).

Aus diesem Grund werden keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in die Umweltbelange erwartet.

Bebauungsplan „Hallenbad im Maulachtal“ Nr. E-2019-1B, Crailsheim- Onolzheim

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

05/2 - Landratsamt Schwäbisch Hall vom 29.11.2019:

Untere Landwirtschaftsbehörde:

Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Bauwerksplan erhoben.

Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe II eingestuft sind, werden ansonsten keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.

Wir regen an, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf das Plangebiet zu beschränken; z.B. eine Einsaat von Restflächen mit Flachlandmähwiesen, Magerrasen, Anbringen von Wildbienenhotels, Anlage von Trockenmauern und Streuobst/Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen und den Flächenverbrauch minimieren.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden.

In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.

Im Gegenteil sollen durch den Bauwerksplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Hallenbads geschaffen werden, der der Erholungsfunktion der Menschen dient. Die Überplanung des bestehenden sanierungsbedürftigen Freibadgebäudes führt zudem zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes.

Aufgrund der dargelegten Argumente wird davon ausgegangen, dass keine weitergehende Umweltprüfung notwendig ist, da Umweltbelange bzw. Schutzgüter nicht negativ beeinträchtigt werden.

Untere Landwirtschaftsbehörde

Kenntnisnahme, dass seitens der unteren Landwirtschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird durch die aktualisierte Planung nicht beeinträchtigt. Der Abgrenzungsbereich wurde deutlich verringert und orientiert sich nun an den Gebäudeumrissen.

Flächenmäßige Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden nicht notwendig. Innerhalb des Plangebietes werden Baumpflanzungen und eine extensive Dachbegrünung vorgesehen.

Bebauungsplan „Hallenbad im Maulachtal“ Nr. E-2019-1B, Crailsheim- Onolzheim

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

05/3 - Landratsamt Schwäbisch Hall vom 29.11.2019:

Untere Forstbehörde:

Das Forstamt hat die Planunterlagen geprüft und keine Berührung mit forstlichen Belangen festgestellt. An den Bebauungsplan grenzt unmittelbar ges. Erholungsschutzwald der auch als Bodenschutzwald ausgewiesen ist an. Bauliche Änderungen sind lt. Planbeschreibung nicht im Waldabstandsbereich geplant. Wir bitten den Schutzstatus der angrenzenden Wälder in die Planbeschreibung mit aufzunehmen.

Untere Forstbehörde

Kenntnisnahme. Forstliche Belange werden nicht berührt.

Das Waldbiotop wurde in der Begründung in das Kapitel „Schutzgebiete“ übernommen (Berücksichtigung).

06 - Stadt Crailsheim, Untere Verkehrsbehörde vom

13.04.2021:

zu dem obigen Bauvorhaben besteht aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.

Vor dem Freibad in Crailsheim wurde bereits eine Bushaltestelle für den Schülerverkehr eingerichtet, welche noch nicht in das ÖPNV-Netz mit aufgenommen ist. Wird diese Bushaltestelle jedoch an das ÖPNV-Netz angeschlossen, wäre es aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde sinnvoll, wenn auf der rechten Fahrbahnseite, auf der sich auch die eingerichtete Bushaltestelle befindet, ein absolutes Halteverbot installiert wird, sodass der Busverkehr selbst in den Sommermonaten reibungslos funktioniert und die Fahrzeiten pünktlich einhalten werden können.

Des Weiteren wäre es erforderlich, vor Aufnahme der Bushaltestelle in das ÖPNV-Netz mit den Stadtwerken in Kontakt zu treten. Es wäre sinnvoll für den Busverkehr eine entsprechende Wendemöglichkeit in der Nähe des Freibades zu schaffen. Der errichtete Parkplatz, sowie das Grundstück auf dem sich das Freibad befindet, sind im Eigentum der Stadtwerke Crailsheim. Auf dem Parkplatz der Stadtwerke befindet sich für die Ausfahrt der Pkws ein errichteter Weg. Dieser könnte bei einem Ausbau auch entsprechend als Wendemöglichkeit für die Linienbusse genutzt werden. Um Kollisionen mit den Pkws und den Linienbussen zu vermeiden wäre es von Vorteil, wenn der im Anhang gekennzeichnete Weg der Situation entsprechend für den Busverkehr und den Pkw ausgebaut wird.



Hinweise zur Anbindung des Frei- und Hallenbades an den ÖPNV werden zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Bebauungsplan „Hallenbad im Maulachtal“ Nr. E-2019-1B, Crailsheim- Onolzheim

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

11/1 - terranets bw vom 04.07.2019:

Wie Sie den beigegeführten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hallenbad im Maulachtal" durch die Parkplatzfläche die Erdgashochdruckleitung „Ostleitung OST“ DN 500 MOP 67,5 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.

Daher bitten wir Sie, im zeichnerischen Teil der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich des 10 m breiten Schutzstreifens darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhalten Fläche auszuweisen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf die Einhaltung folgender Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen:

Allgemeine Informationen:

Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß der Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt.

Der Schutzstreifen der „Ostleitung OST“ hat eine Breite von 10 m (5 m beiderseits der Rohrachse) und ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.

Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.

So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.

Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht.

Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.

Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen.

Der Verlauf der Gasfernleitung und ihr Schutzstreifen wurden in den Planteil des Bebauungsplans übernommen.

Von einer Übernahme der allgemeinen Informationen wird abgesehen, da durch die neue, deutlich verringerte Abgrenzung eine negative Beeinträchtigung des Schutzstreifens durch das Planvorhaben auszuschließen ist.

11/2 - terranets bw vom 04.07.2019:

Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.

Bei einem nicht abgestimmten Eingriff in den Schutzstreifen der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungsanlagen kann eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht ausgeschlossen werden.

Bei den weiteren Planungen müssen die diesem Schreiben beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungen und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel zwingend beachtet und eingehalten werden. Wir bitten Sie bei zukünftigen Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich frühzeitig die terranets bw GmbH (leitungsankunft@terranets-bw.de) zu informieren.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden müssen.

Von einer Übernahme der allgemeinen Informationen wird abgesehen, da durch die neue, deutlich verringerte Abgrenzung eine negative Beeinträchtigung des Schutzstreifens durch das Planvorhaben auszuschließen ist.

Bebauungsplan „Hallenbad im Maulachtal“ Nr. E-2019-1B, Crailsheim- Onolzheim

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

14 - Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH vom 30.10.2019:

Das Thema „ÖPNV-Erschließung des neuen Hallenbads im Maulachtal“ war ja bereits beim Bürgerentscheid und im Stadtrat mehrfach Thema. Wir haben in diesem Zusammenhang bereits mehrfach betont, dass eine Erschließung mit den bestehenden Buslinien nicht einfach mittels „Schlenker über das Freibad“ möglich ist, weil dafür die Fahrzeit bei den bestehenden Umläufen nicht ausreicht, und wir schon heute aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in der Innenstadt Probleme haben, überhaupt noch die Fahrzeiten zu halten und Anschlüsse zu sichern. Änderungen im Umlauf sind/wären nur durch mehr Fahrzeuge und mehr Fahrer möglich, sprich verbunden mit dann deutlich höheren Produktionskosten.

Der StadtBus Crailsheim hat ein Fahrplankonzept erstellt, bei dem das Freibad/Hallenbad von der Innenstadt her mit einer zusätzlichen StadtBus-Linie bedient werden könnte. Dieses würde gleichzeitig als Schnellbuslinie zu den Hirtenwiesen, als auch als Entlastung der Linie 53 in den Hauptverkehrszeiten fungieren. Diese neue Linie würde ebenfalls deutliche Mehrkosten im StadtBus-Bereich bedeuten, insbesondere wenn eine Anbindung auch am Abend und am Wochenende erfolgen soll.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, zu gegebener Zeit über alternative Möglichkeiten der Anbindung des Freibad/Hallenbad/ParcVital nachzudenken. Die Haltestellen am LMG (Hirtenwiesen) und bei Procter&Gamble („Roßfelder Straße West“) werden schon heute in einem dichten Takt bedient, Mo-Fr bis 20 Uhr und Samstag bis 17 Uhr im 1/2h-Takt, sowie an Sonn- und Feiertagen bis 18 Uhr im 1h-Takt. Von der Haltestelle „Roßfelder Straße West“ beträgt der Fußweg ca. 800 – 1.000 Meter, was beim Besuch einer Sporteinrichtung für die allermeisten Besucher/innen kein unüberwindbares Hindernis darstellen dürfte – sofern der Fußweg gut ausgebaut ist.

Alternativ könnte man sich einen Radverleih an der Haltestelle vorstellen, oder elektrische Tretroller für die „letzte Meile“. Selbst ein (autonomes) Shuttle wäre hier denkbar, die Entwicklung geht in diesem Bereich derzeit rasant voran. Wenn der Fahrweg einfach ist (was hier der Fall wäre), sind entsprechende Fahrzeuge in Kürze verfügbar und ohne Begleitpersonal einsatzbereit. Die Kosten dafür müssen natürlich immer im Zusammenspiel mit einer etwaigen neuen StadtBus-Linie oder einem sonstigen Shuttleverkehr (ggf. auch aus Richtung Onolzheim, vom LMG oder auch von Roßfeld her) gesehen werden.

Je nach Ausgang dieser grundsätzlichen Entscheidung zur Erschließung des Bereichs Freibad / neues Hallenbad muss dort zu gegebener Zeit eine neue Bushaltestelle, mitsamt entsprechender Zuwegung, geplant werden, oder ggf. stattdessen ein Terminal für einen Shuttleverkehr, Ladestationen für Tretroller o.ä.

Hinweise zur Anbindung des Frei- und Hallenbades an den ÖPNV werden zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Hinweise zur Anbindung des Frei- und Hallenbades an den ÖPNV werden zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Bebauungsplan „Hallenbad im Maulachtal“ Nr. E-2019-1B, Crailsheim- Onolzheim

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

24/1 - Netze BW vom 14.01.2021:

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten wir elektrische Anlagen.

Bei der Ausarbeitung des Planteils des Bebauungsplans bitten wir unsere 110-kV-Leitungsanlagen einschließlich der Schutzstreifen nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) darzustellen.

Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im Plan- als auch im Textteil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festzusetzen.

Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlage geht aus beigefügtem Lageplan hervor.

Die Leitungsachse und der Schutzstreifen sind lagerichtig im Bebauungsplan darzustellen. Der Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung beträgt im Bereich des Bebauungsplans je 30,00 m rechts und links der Leitungsachse.

Nach dem bestehenden Dienstbarkeitsvertrag vom 27.02.1984 für das Flurstück 2889 Gemarkung Onolzheim dürfen im Schutzstreifen der Leitungsanlage Baulichkeiten nicht erstellt und leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen werden.

Wir bitten deshalb, das geplante Hallenbad außerhalb des Schutzstreifens unserer 110-kV-Leitung zu verschieben.

In den Textteil des Bebauungsplans bitten wir im Kapitel „Ver- und Entsorgung“ folgenden Inhalt mit aufzunehmen:

„Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nicht oder nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.“

Die 110-kV Leitung wurde im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie den Vorhaben- und Erschließungsplänen dargestellt. Hinweise zum Leitungsrecht wurden in den Textteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Abschnitt I, Punkt G und Abschnitt II, Punkt H aufgenommen. Weiterhin wurde unter Punkt 2.1 und 3.2 der Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften auf die 110-kV Leitung hingewiesen.

Bebauungsplan „Hallenbad im Maulachtal“ Nr. E-2019-1B, Crailsheim- Onolzheim

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

24/2 - Netze BW vom 14.01.2021:

Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten u.ä.) Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.“

Um die nicht sinnvoll bebaubaren Flächen im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitungsanlage zu nutzen, empfehlen wir die Flächen als öffentliche und private Grünflächen (z.B. als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft) oder als Verkehrsflächen festzusetzen.

Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, im Bebauungsplan den Leitungsanschieb mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.

Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Flächen für ein Hallenbad nebst Zuwegungen und Außenanlagen vorgesehen.

Dieser Ausweisung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen. Diese Punkte sind als Hinweise mit in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen.

1. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind keine Gebäude zugelassen. Eine Darstellung der Baugrenzen ist nur außerhalb des Schutzstreifens zulässig. Jegliche untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung hinzuweisen, dass eine uneingeschränkte Überschreitung der Baugrenzen daher nicht zulässig ist.
2. Erschließungsplanungen sowie jegliche Bauarbeiten dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung durchgeführt werden.

Die 110-kV Leitung wurde im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie den Vorhaben- und Erschließungsplänen dargestellt. Hinweise zum Leitungsrecht wurden in den Textteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Abschnitt I, Punkt G und Abschnitt II, Punkt H aufgenommen. Weiterhin wurde unter Punkt 2.1 und 3.2 der Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften auf die 110-kV Leitung hingewiesen.

24/3 - Netze BW vom 14.01.2021:

3. Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu unseren Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung empfehlen wir dringlich einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, den nach VDE 0105 vorgegeben Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.
4. Das derzeitige Geländeniveau darf nicht verändert werden (keine Erhöhung). Veränderungen des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.
5. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) innerhalb von Gebäuden.
6. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.

Die 110-kV Leitung wurde im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie den Vorhaben- und Erschließungsplänen dargestellt. Hinweise zum Leitungsrecht wurden in den Textteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Abschnitt I, Punkt G und Abschnitt II, Punkt H aufgenommen. Weiterhin wurde unter Punkt 2.1 und 3.2 der Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften auf die 110-kV Leitung hingewiesen.

Bebauungsplan „Hallenbad im Maulachtal“ Nr. E-2019-1B, Crailsheim- Onolzheim

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

24/4 - Netze BW vom 14.01.2021:

7. Bei Parallelführungen von Infrastrukturleitungen (z. B. Wasserrohre, Pipeline und Oberleitungen) mit unseren 110-kV-Leitungen und -Kabeln kann es zu Beeinflussungsspannungen kommen. Beachten Sie daher die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-6 oder das Regelwerk der DVGW.
8. Wir weisen darauf hin, dass es im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert, wofür wir ebenfalls keine Haftung übernehmen. Die Netze BW lehnt jegliche Haftung für die im Schutzstreifen abgestellten Fahrzeuge ab, die durch Vogelkot verunreinigt bzw. durch möglichen Eisabwurf beschädigt werden könnten.
9. Weiterhin weisen wir bereits heute darauf hin, dass ein Kraneinsatz zur Errichtung von Gebäuden nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist und etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung vom Bauherrn zu tragen wären.

Das Aufstellen von Baukränen im Bereich der Freileitung ist vorher mit der Netze BW abzustimmen.

10. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-NORD-HS, Tel. 07243-180-463 mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

Die 110-kV Leitung wurde im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie den Vorhaben- und Erschließungsplänen dargestellt. Hinweise zum Leitungsrecht wurden in den Textteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Abschnitt I, Punkt G und Abschnitt II, Punkt H aufgenommen. Weiterhin wurde unter Punkt 2.1 und 3.2 der Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften auf die 110-kV Leitung hingewiesen.